

über das von ihnen zu beachtende Verfahren gegeben werden. In dieser Beziehung war der Hinweis auf die im FStrV enthaltenen Bestimmungen über das administrative Vorverfahren das naheliegendste ; denn diese sind den Zollorganen ohnedies bekannt und erweisen sich auch sonst für diesen Zweck (Feststellung des Tatbestandes usw.) als geeignet. Die in Art. 8 BRB genannten Artikel des FStrV beschlagen denn auch ausschliesslich das administrative Ermittlungsverfahren, während die Strafprozessnormen des FStrV nicht erwähnt sind. Abgesehen davon, dass nach dem Gesagten schon die Natur des Ausfuhrdeliktes dessen Qualifikation als Fiskalvergehen ausschliesst, muss auch hieraus geschlossen werden, dass bei der Verfolgung von Ausfuhrvergehen nur die in Art. 8 genannten Bestimmungen des FStrV massgebend sind, das eventuell an das administrative Verfahren sich anschliessende gerichtliche Verfahren hingegen den Vorschriften des kantonalen Strafprozessrechtes folgt ; denn andernfalls hätte kein Anlass vorgelegen, nur auf einzelne Artikel des FStrV hinzuweisen.

Hienach ist auf die Beschwerde wegen verspäteter Einlegung der Begründung nicht einzutreten.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Kassationsbeschwerde wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

19. Urteil vom 15. Juli 1918 i. S. Leu gegen Schlatter.

Rechtsverweigerung, dadurch begangen, dass ein Gericht, an das eine Sache infolge Gutheissung einer Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird, sich nicht an die vom Kassationsgericht ausgesprochene Rechtsauffassung hält.

A. — Im Vaterschaftsprozesse zwischen Berta Leu und deren ausserehelichem Kind gleichen Namens gegen Ernst Schlatter erkannte das Kantonsgericht Schaffhausen am 11. Juli 1906 : « Die Klägerin ist zum Bekräftigungseid zugelassen, und es ist ihr der Eid dafür auferlegt, dass ihr in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tage vor der am 5. März 1916 erfolgten Niederkunft... ein anderer als der Beklagte fleischlich nicht beigeohnt habe, sodass nur dieser der Vater des von ihr geborenen Kindes sein könne.» Dagegen entschied am 1. Dezember 1916 das Obergericht des Kantons Schaffhausen auf Grund der Tatsache, dass Berta Leu schon früher zweimal ausserehelich niedergekommen war, in Anwendung von § 389 Ziff. 4 schaffh. PO : « Die Klägerin ist zum Eide nicht zuzulassen. Die Sache geht zwecks endgültiger Entscheidung an die erste Instanz zurück.» Dieses Erkenntnis wurde am 21. November 1917

vom kantonalen Kassationsgericht (ergänzttem Obergericht) aufgehoben, und die Sache « zur Prüfung und Beurteilung der Frage der Eideszuerkennung » an die Vorinstanz zurückgewiesen. In den Motiven wird ausgeführt : § 389 PO, der die aussereheliche Mutter vom Eid ausschliesst, sofern sie « zum zweiten Mal zu Fall gekommen ist », enthalte eine gegenüber dem ordentlichen Prozessverfahren, insbesondere gegenüber den Bestimmungen des § 289 ff., die den Eid als subsidiäres Beweismittel, als « Ergänzungseid », uneingeschränkt zulassen, eine wesentlich verschärfte Beweisvorschrift und stehe daher im Widerspruch mit Art. 310 ZGB. Es müsse deshalb der obergerichtliche Entscheid wegen offenbarer Verletzung einer klaren gesetzlichen Vorschrift aufgehoben werden (§ 311 Ziff. 10 PO). Da die Frage, welche der beiden Prozessparteien den Ergänzungseid nach § 289 PO zu leisten habe, vom Obergericht noch nicht entschieden worden sei, rechtfertige es sich, die Sache an dieses zurückzuweisen. Darauf hat das Obergericht am 1. Februar 1918 neuerdings erkannt: « Die Klägerin ist zum Eide nicht zuzulassen. Die Sache geht zwecks endgültiger Entscheidung an die erste Instanz zurück. » Den Erwägungen ist zu entnehmen : Daraus, dass das Kassationsgericht das obergerichtliche Urteil aufgeboden habe, ergebe sich die Notwendigkeit, ein neues Urteil zu fällen. Dabei sei jedoch das Obergericht nicht ohne weiteres an die Auffassung des Kassationsgerichtes gebunden. Einer solchen Bindung stehe § 37 PO entgegen, der den Grundsatz der Unabhängigkeit der untern Gerichtsstellen von den ihnen vorgesetzten Behörden aufstellt. Die Kognition des Kassationsgerichtes habe sich auf die Frage beschränkt, ob einer der in § 311 PO aufgezählten Kassationsgründe vorliege oder nicht ; zu einer materiellen Entscheidung sei es dagegen nicht kompetent gewesen. In der Sache selbst, die nach wie vor seiner freien Prüfung unterliege, halte das Obergericht an seiner früheren Auffassung fest, wonach trotz Art. 310 ZGB der § 389 PO auch heute noch

anwendbar sei, da diese Bestimmung nur solange eine Verschärfung der ordentlichen Beweisvorschriften bedeutet habe, als der Eid als Beweismittel gemäss § 289 PO im ordentlichen Verfahren allgemein zur Anwendung gekommen sei, dass aber heute, da § 289 längst obsolet geworden sei, der in § 389 vorgesehene Ergänzungseid lediglich ein durch die besondere Natur des Vaterschaftsprozesses gebotenes Spezialbeweismittel darstelle.

B. — Gegen diesen Entscheid des Obergerichts hat Bertha Leu für sich und namens ihres ausserehelichen Kindes rechtzeitig beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Art. 4... BV eingereicht mit dem Antrag, er sei aufzuheben und es sei das Obergericht anzuweisen, die « Frage der Eideswürdigkeit der Kindsmutter in Nachachtung des Urteils des Kassationsgerichtes nicht länger von § 389 Ziff. 4 PO abhängig zu machen ».

Die Begründung der Beschwerde geht im wesentlichen dahin : Das obergerichtliche Erkenntnis enthalte eine formelle Rechtsverweigerung, indem es die Kognitionsbefugnis des Kassationsgerichtes illusorisch mache, der Rekurrentin den ordentlichen Prozessweg versperre und sie damit um die Vorteile bringe, die ihr als im Kassationsverfahren obsiegender Partei gebührten.....

C. — Das Obergericht hat auf eine Vernehmlassung verzichtet und sich den Ausführungen der Rekursantwort angeschlossen. In dieser wird vom Beschwerdebeklagten die Abweisung des Rekurses beantragt.....

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Nach § 317 schaffh. PO wird, wenn das Gericht die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erklärt, « in eine neue Beurteilung der Streitsache eingetreten, wobei das frühere Verfahren insoweit als nichtig zu betrachten ist, als die vom Kassationspetenten vorgebrachten Gründe durch das Gericht gutgeheissen worden sind ». Im vorliegenden Falle hat das Kassationsgericht die

Nichtigkeitsbeschwerde der Berta Leu für begründet erklärt, weil nach seiner Auffassung die Bestimmung des § 389 Ziff. 4 PO, der die zum zweiten Mal zu Fall gekommene Vaterschaftsklägerin vom Eid ausschliesst, eine Verschärfung der für das ordentliche Prozessverfahren geltenden Beweisvorschriften bedeutet und daher im Widerspruch zu Art. 310 ZGB steht. Es hat jedoch im Urteilsdispositiv nicht über die Streitfrage entschieden, sondern sich darauf beschränkt, das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an das Obergericht zurückzuweisen. Diesem sollte aber eine materielle Entscheidung nur noch insoweit zustehen, als es sich fragte, welche der beiden Prozessparteien zum Eide zuzulassen sei. In der Hauptfrage des Zwischenstreites dagegen, ob überhaupt die Klägerin als eidesfähig betrachtet werden dürfe, sollte das Obergericht an die in den Erwägungen des Kassationsgerichtes niedergelegte Auffassung gebunden sein.

Das Obergericht hat es abgelehnt, eine solche bindende Kraft des kassationsgerichtlichen Entscheides anzuerkennen. Es hat sich damit bewusst in Gegensatz zum Kassationsgericht gestellt. Die Gründe, die es zur Rechtfertigung seiner Auffassung anführt, treffen indessen nicht zu. Die Haltlosigkeit der Erwägung, das Kassationsgericht sei bloss kompetent, zu beurteilen, ob einer der in § 311 OP aufgezählten Kassationsgründe vorliege, nicht aber befugt, materiell zu erkennen, ergibt sich schon daraus, dass der Entscheid über die Frage ob eine Verletzung klaren Gesetzesrechts und somit ein Kassationsgrund nach § 311 Ziff. 10 gegeben sei, eine materielle Kognition notwendigerweise voraussetzt. Der § 37 PO, auf den sodann das Obergericht hin weist, spricht allerdings den Grundsatz der Unabhängigkeit der untern Gerichte von den ihnen vorgesetzten Behörden auf dem Gebiete der Rechtsprechung aus. Aber hier handelt es sich eben gerade um die Frage, ob nicht dieser Grundsatz durch die besondere Struktur des Kassationsverfahrens mit Rückweisung an die Vor-

instanz, wie es sich auf Grund von §§ 310 und 317 PO in der Praxis ausgebildet hat (vgl. BGE vom 27. Oktober 1916 in Sachen der Schaffhauser Strassenbahnen) durchbrochen wird. Und diese Frage ist zu bejahen. Wird ein Kassationsbegehren gutgeheissen und die Sache an das untere Gericht zurückgewiesen, so ist dieses an die dem Aufhebungsentscheid zugrunde liegenden Erwägungen gebunden und hat ihnen Folge zu geben, es sei denn, dass sie auf einer Kompetenzüberschreitung beruhen, was jedoch, wie schon bemerkt, hier nicht der Fall ist. Diese Bindung ergibt sich einesteils aus dem Sinn und Geist der PO selbst, insbesondere aus den §§ 310 und 317, andernteils aus der Natur der Sache. Die Nichtigkeits-(Kassations-) Beschwerde ist nach § 310 « dasjenige Rechtsmittel, gemäss welchem eine Partei die Abänderung eines Urteils bei einem andern Gerichte als demjenigen, von welchem dasselbe gefällt worden ist, nachsucht ».

Jenn hier allerdings die in § 317 vorgesehene « neue Beurteilung der Streitsache » in der Weise erfolgt ist, dass das Kassationsgericht sich mit einem Zwischenentscheid begnügt, das Endurteil dagegen dem untern Gericht überlassen hat, so handelt es sich dabei doch bloss um zwei Stadien eines bestimmten einheitlichen Prozessverfahrens, das die Erledigung des eingelegten Rechtsmittels bezweckt, und es muss daher, sofern die Einheit des Verfahrens gewahrt bleiben und dieses seinen Zweck erfüllen soll, der höchstrichterliche Zwischenentscheid für den untern Richter in bezug auf diesen Prozess nach der Natur der Sache als verbindlich erachtet werden, es sei denn, dass der Gesetzgeber durch positive Vorschriften für die Lösung des Konfliktes vorgesorgt hat (vergl. Bundes-Org.-Ges., Art. 84 und 172), was indessen für den Kanton Schaffhausen nicht zutrifft. Dadurch aber, dass das Obergericht den verbindlichen Charakter des kassationsgerichtlichen Entscheides bewusst missachtet und sich geweigert hat, ihm Folge zu geben, ist der Rekurrentin der Rechtsschutz, den ihr der oberste kantonale

Gerichtshof zuteil werden lassen wollte, versagt worden. Das Erkenntnis des Obergerichts kann daher vor Art. 4 BV nicht bestehen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 1. Februar 1918 aufgehoben.

20. Urteil vom 13. September 1918

i. S. Rabatt-Spar-Vereinigung Altdorf gegen Uri.

Anwendung des urn. Steuerrechts auf eine genossenschaftliche Rabattvermittlungs-Organisation: Verstoss gegen Art. 46 Abs. 2 BV? — Vor Art. 4 BV nicht haltbare Behandlung der « Markengelder » als steuerpflichtiges Reinvermögen; nicht anfechtbare Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens.

A. — Die « Rabatt-Spar-Vereinigung Altdorf und Umgebung » ist laut ihren Statuten eine mit Sitz in Altdorf gemäss Art. 678 OR im Handelsregister eingetragene, « auf den Kanton Uri sich ausdehnende Verkaufs-Genossenschaft » von Kaufleuten und Handwerkern, die Detailhandel treiben (§§ 1 und 3). Sie hat u. a. zum Zwecke, « eine Entwicklung des Barverkehrs und gesunde Preisbildung zu fördern », und verwendet « als wichtiges Mittel » hiezu « die Gewährung einer einheitlichen Rückvergütung auf alle Bareinkäufe nach bestimmten Sätzen » (§§ 1 und 2) durch Ausgabe von « Rabattsparmarken », wofür hauptsächlich die Geschäftsordnung gilt (§ 4). Den Mitgliedern der Vereinigung ist u. a. verboten, « Marken zur Einlösung einzureichen, die sie selbst vom Verein käuflich erworben haben » (§ 10, Ziff. 5); dagegen sind nach Beendigung der Mitgliedschaft (durch Austritt, Todesfall, Konkurs oder Aufgabe des Geschäfts: § 6 Abs. 6 und § 7) « Markenbestände gegen bar sofort zurückzuliefern » (§ 8).

Aus der « Geschäftsordnung » ist hervorzuheben: Die Vereinigung unterhält eine Geschäftsstelle, welche die « Rabattmarken » gegen bar an die Mitglieder abgibt und die Auszahlung des Rabattes der Markenbüchlein besorgt, bei der Ersparniskasse des Kantons Uri, nunmehr Urner Kantonalbank in Altdorf (§ 1). Die Abgabe der Rabattmarken an die Mitglieder erfolgt in Couverts à 10 Fr. gegen Bezahlung von 10 Fr. 20 Cts., wobei der Zuschlag von 20 Cts. als Beitrag an die allgemeinen Unkosten « statt des Jahresbeitrages » erhoben wird (§§ 4 und 5). Von den Mitgliedern sind die Marken an die barzahlende Kundschaft abzugeben. Diese soll sie in von der Vereinigung ausgegebene « Rabattsparbücher » oder « Rabattmarkenbüchlein » einkleben, die vier Jahre gültig sind und ausgefüllt bei einem Rabattwert von 10 Fr. von der Geschäftsstelle mit 9 Fr. 70 Cts. eingelöst werden, während die ausstehenden 30 Cts. zur Deckung der Unkosten « in die Vereinskasse fallen » (§§ 4 und 7). « Die Markengelder für die bei den Mitgliedern und Konsumenten noch im Umlauf befindlichen Rabattmarken sind bei der Ersparniskasse in bar oder in Ia Bankobligationen zinstragend anzulegen » (§ 9).

Die Bilanz der Rabatt-Spar-Vereinigung pro 31. Dezember 1916 zeigt folgendes Bild:

Als A k t i v e n finden sich folgende Posten:
Effekten-Konto (Obligationen der Urner

Kantonalbank)	Fr. 30,000 —
Marken-Konto: « Ueberschuss zur Verfügung der Mitglieder »	» 6,262 85

(Dabei handelt es sich um den « Ueberschuss aus der General-Markenabrechnung 1911 bis 1916 » d. h. der Zeit seit der Gründung der Vereinigung. Hievon sind, nach unbestritten gebliebener Angabe der Vereinigung vor den Regierungsrat, nach dem definitiven Rechnungsabschluss 4995 Fr. 65 Cts. tatsächlich an